

Informationsschreiben (Stand 06.04.2022) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu diversen Themen und Neuerungen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Informationsschreiben der LAG Funktionstraining möchten wir Sie über diverse Themen und Neuerungen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports informieren:

- Regelungen zur Durchführung des Funktionstrainings/Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab 03.04.2022
- Aktualisierung der corona-bedingten Regelungen zu den ergänzenden Leistungen Rehabilitationssport und Funktionstraining der Deutschen Rentenversicherung
- Neue Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 und Landesvereinbarung
- Fortbildungsmodul für Übungsleitende – Weitergehende Informationen
- Erfolgreiche Verhandlung mit den Leistungsträgern: Finale Vergütungssätze, Corona-Zuschlag und weitere Ergebnisse - „Verhandlungspaket“

Regelungen zur Durchführung des Funktionstrainings/Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 1. April 2022
- Seite der Niedersächsischen Landesregierung (Stand 03.04.2022)
- Pressemitteilung der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 01.04.2022

Auszug aus der Presseinformation der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 01.04.2022

„Mit dem (morgigen) Samstag, 2. April 2022, laufen die bisherigen Übergangsregeln zum Schutz vor dem Coronavirus aus. Entsprechend der engen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind von Sonntag, 3. April 2022 an nur noch sehr begrenzte Test- und Maskenpflichten möglich.“

Statement von Gesundheitsministerin Daniela Behrens zur neuen Corona-Verordnung ab 3. April

„Mit der neuen Corona-Verordnung schlagen wir ein neues Kapitel im Umgang mit der Pandemie auf. Grundsätzlich ist es richtig, dass die allermeisten Beschränkungen der vergangenen Monate nun zurückgefahren werden, weil derzeit trotz hoher Fallzahlen keine Überlastung unseres Gesundheitssystems droht. Es ist allerdings auch kein Geheimnis, dass wir uns gewünscht hätten, so einfache wie effektive Basisschutzmaßnahmen wie die Maskenpflicht noch etwas länger aufrechtzuerhalten. Die Hürden, die das Infektionsschutzgesetz des Bundes hierfür vorsieht, sind aus unserer Sicht unverhältnismäßig hoch.

In den kommenden Tagen und Wochen kommt es deshalb umso mehr auf unser individuelles Verhalten an: Ich rate allen Niedersächsinen und Niedersachsen angesichts der hohen Fallzahlen weiterhin dazu, insbesondere in Innenräumen und beengten Situationen mit vielen anderen Menschen eine FFP2-Maske zu tragen, auch wenn es nun nicht mehr vorgeschrieben ist. Nutzen Sie auch weiter die vielen kostenlosen Testangebote, insbesondere, wenn Sie Symptome

haben. Die Pandemie ist noch nicht vorbei. Nach wie vor erkranken täglich viele Menschen an COVID, dank der relativ hohen Impfquote und der vergleichsweise milden Verläufe der Omikron-Variante aber zum Glück häufig nicht mehr so schwer wie noch vor einigen Monaten. Für Erwachsene, die nicht geimpft sind, ist die Situation aber weiterhin gesundheitsgefährdend.

Wir werden die Lage auch in den kommenden Wochen und Monaten intensiv beobachten und ebenso intensiv für die Impfungen werben, um die Impflücken zu schließen und uns bestmöglich auf den Herbst vorzubereiten.“

Ende des Auszuges

Quelle: [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Auszug aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 01.04.2022:

[...] „(2) Allen Personen wird empfohlen, eigenverantwortlich

1. eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen zu tragen,
2. einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten,
3. Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften.“

Ende des Auszuges

Quelle: [Corona-Übergangsregeln laufen aus – ab Sonntag nur noch eng begrenzte Test- und Maskenpflichten | Nds. Staatskanzlei \(niedersachsen.de\)](#)

Auszug aus der Seite „Corona – Vorschriften“ der Niedersächsischen Landesregierung vom 03. April 2022:

Die wichtigsten Regelungen ab 3. April 2022

„Körpernahe Dienstleistungen

- Keine Beschränkungen

Nutzung von Sportanlagen

- Keine Beschränkungen

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- nur mit negativem Testnachweis und FFP2
- gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene“

Ende des Auszuges

Quelle: [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](#)

Corona-Regelungen im Überblick

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/



Corona-Regelungen im Überblick gültig ab 3. April 2022

FFP2-Maskenpflicht

in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr



 In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des Hausrechts auch weiterhin eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

 **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona**

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

Vorlage negativer Testnachweis

bei Zugang in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten



 In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des Hausrechts eine Testpflicht bzw. die Anwendung von **3G** oder **2G** bis hin zu **2Gplus** vorgesehen werden.

 **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona**

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo es nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung, gültig ab 03.04.2022

(Stand: 03. April 2022)

(Stand 03.04.2022)

Quelle: [Corona-Vorschriften](#) | [Portal Niedersachsen](#)

WIR in Niedersachsen (Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Viele Schutzmaßnahmen sind weggefallen, doch die hohe Zahl der Neuinfektionen verdeutlicht, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorbei ist.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen – nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung (Booster und 4. Impfung für Personen ab 70 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen) und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Mit **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona** kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- Nutzen Sie die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen



Zugang mit Testnachweis

Zutritt nur mit negativen Testnachweis zulässig in:
Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie Schulen,
Kindertageseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten



In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** ein Testnachweis bzw. die Anwendung von **3G** bis hin zu **2Gplus** vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen.

**WIR in Niedersachsen
(weiter) gemeinsam gegen Corona! **

Stand: 3. April 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

(Stand 03.04.2022)



Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht in:
Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen
sowie im öffentlichen Personennahverkehr.



In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** auch weiterhin eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

**WIR in Niedersachsen
(weiter) gemeinsam gegen Corona! **

Stand: 3. April 2022 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus

(Stand 03.04.2022)

Es wird ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, wie bereits auch teilweise schon umgesetzt, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen und Anordnungen eigenverantwortlich umsetzen können. Diese Vorgaben gelten für alle Beteiligten* und ihnen ist Folge zu leisten.

Ebenfalls können der Träger der Veranstaltungsstätte bzw. die Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Therapiezentren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Schutzmaßnahmen umsetzen. Die Maskenpflicht und/oder die 3G-Regel bis hin zu 2Gplus kann im Rahmen des Hausrechts weiterhin umgesetzt werden (siehe oben aufgeführte Grafiken)!

Weiterhin gilt: Für eine verantwortungsvolle Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ist die konsequente Umsetzung der **Basisschutzmaßnahmen der AHA + L- Regel** notwendig.

Grundsätzlich muss also bei der Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet, sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden.

Außerdem ist immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.



Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Funktionstrainings** voraussichtlich bis zum **23.09.2022**.

Die geltenden Corona-Regelungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung weiterhin bis zum Ablauf des 29.04.2022 terminiert. Aufgrund der aktuell ungewissen Entwicklung hinsichtlich der pandemischen Lage, behält sich die niedersächsische Landesregierung eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 29.04.2022 vor.

Weitere darüber hinaus gehende Entwicklungen und Maßnahmen müssen abgewartet werden.

Aktualisierung der corona-bedingten Regelungen zu den ergänzenden Leistungen Rehabilitationssport und Funktionstraining der Deutschen Rentenversicherung

Auszug aus dem Schreiben der Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover vom 01.04.2022:

„seit Beginn der Corona-Pandemie hatten wir Sie mit zahlreichen Rundschreiben, zuletzt am 22.12.2021, über die corona-bedingten Regelungen zur Durchführung von Rehabilitationssport/ Funktionstraining informiert.

Trotz Entspannung der Lage ist aufgrund derzeit wieder steigenden Infektionszahlen nicht absehbar, wann wieder regulär nach den gesetzlichen bzw. vereinbarten Vorgaben Rehasport oder Funktionstraining durchgeführt werden kann. Daher hat sich die Deutsche Rentenversicherung entschlossen, die bis zum 31.03.2022 gewährten Sonderregelungen und die bis zum 19.03.2022 zusätzliche Zahlung eines Hygienezuschlags wie folgt zu verlängern:

Sonderregelungen: Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Zeit vom 01.01.2021 **bis zum 30.06.2022** abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten, beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung, bleibt dabei unberührt. Innerhalb dieses erweiterten Zeitrahmens ist die sechswöchige Unterbrechungsfrist weiterhin aufgehoben. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen und die Kostenzusage verliert danach ihre Gültigkeit.

Hygienezuschlag: Der Zuschlag in Höhe von 0,25 Euro pro wahrgenommener Übungs- bzw. Trainingseinheit wird über den 19.03.2022 hinaus bis zum 30.06.2022 gewährt.“

Ende des Auszuges

Neue Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 und Landesvereinbarung

Wie bereits in den gemeinsamen Informationsschreiben der LAG Funktionstraining mitgeteilt, wurde die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) überarbeitet und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.



Wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen betreffen u.a. den **erweiterten Einsatz von Funktionstrainingsleitungen**, die **Therapiezeit im Bereich der Wassergymnastik** sowie den **Ort der Durchführung** (siehe auch Informationsschreiben vom 15.02. und 08.03.2022). Zur neuen Rahmenvereinbarung geht es [hier](#).

Auf Grundlage der neuen Rahmenvereinbarung wurde nun auch die bereits angekündigte Anpassung der Landesvereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings in Niedersachsen in Absprache mit den Leistungsträgern vorgenommen. Diese wird Ihnen nach dem abgeschlossenen Unterschriftenverfahren aller Vertragspartner zeitnah über Ihren jeweiligen Verband in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Fortbildungsmodul für ÜL-B- Sport in der Rehabilitation im Bereich Orthopädie - Weitergehende Informationen

Wie bereits mehrfach kommuniziert, können ab sofort neben den ursprünglich anerkannten Berufsgruppen auch andere qualifizierte Therapeuten mit einer vergleichbaren therapeutischen Ausbildung sowie Übungsleiter „ÜL-B - Sport in der Rehabilitation im Bereich Orthopädie“ im ärztlich verordneten Funktionstrainings eingesetzt werden. **Parallel zur Leitung der Gruppen ist die Absolvierung eines anerkannten Fortbildungsmoduls bis spätestens zum 31.12.2023 nachzuweisen.**

Die entsprechenden Hintergründe bzw. Zusammenhänge sind der per Link angefügten BAR Rahmenvereinbarung unter Punkt 13.2 (Halbsatz 2) „*Leitung des Funktionstrainings*“ zu entnehmen.

Wie in den letzten beiden gemeinsamen LAG-Informationsschreiben vom 15.02. und 08.03.2022 bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben nun ebenfalls nähere Informationen zu dem Fortbildungsmodul, welches seitens der Leistungsträger nun final anerkannt und genehmigt wurde.

Bei dem Fortbildungsmodul handelt es sich um eine Übergangslösung bis vorerst zum 31.12.2023, bis auf der Ebene der BAR ein offizielles Fortbildungsmodul verabschiedet wird, welches für alle Verbände bindend ist.

Somit können ab sofort bei Funktionstrainingsgruppen oben genannte Übungsleitende eingesetzt werden, mit der Verpflichtung, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren, spätestens bis zum 31.12.2023 und parallel zu der Tätigkeit an dem hier aufgeführten Fortbildungsmodul teilzunehmen.

Informationen zum Fortbildungsmodul:

- Zielgruppe: Übungsleitende mit einer gültigen Lizenz „*Übungsleiter/in B - Sport in der Rehabilitation im Bereich Orthopädie*“
- 15 Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten)
- Blended Learning-Format → 8 LE in Präsenz (Tagesveranstaltung), 7 LE per Online-Modul

Aktuell befindet sich das Fortbildungsmodul in der finalen Umsetzungsphase, sodass Sie über Ihren jeweiligen Verband zu gegebener Zeit Informationen bezüglich Daten, Adressen und Kosten etc. erhalten werden. Weitere Informationen zum Fortbildungsmodul erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Verband.

Erfolgreiche Verhandlung mit den Leistungsträgern: Finale Vergütungssätze, Corona-Zuschlag und weitere Ergebnisse - „Verhandlungspaket“

Die Verhandlung für die Vergütung ab 01.01.2022 ist nun abgeschlossen und wir haben die offizielle Rückmeldung und Bestätigung der Leistungsträger erhalten, sodass wir Ihnen untenstehende Ergebnisse mitteilen können.

Folgende Vergütungssätze treten für das Funktionstraining in Kraft:

FKT	Ab 01.01.2021	+ 10%	RV-Träger + 0,25€	Ab 01.01.2022	+ 10%*	RV-Träger + 0,25€**	Steigerung
TG	4,73€	5,20€	4,98€	4,84€	5,32€	5,09€	+ 0,11€
WG	6,28€	6,91€	6,53€	6,42€	7,06€	6,67€	+ 0,14€

**bis zum 23.09.2022 unter Vorbehalt der pandemischen Entwicklungen*

***Verlängerung des Hygieneszuschlages bis zum 30.06.2022*

Alle Teilnahmen 2022 werden mit dem erhöhten Vergütungssatz (exklusive Corona-Zuschlag) abgerechnet.

Aufgrund unserer Bemühungen und unseres energischen Nachverhandelns konnten wir darüber hinaus weitere Neuerungen und Aspekte vereinbaren, die u.a. auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Sie und Ihre Institution führen.

Diese führen wir Ihnen folgt (mit kurzen Erläuterungen) auf:

- **Annahme des Fortbildungsmoduls für Übungsleitende als Übergangslösung (vorerst bis 31.12.2023)**
→ siehe Punkt „*Fortbildungsmodul für ÜL-B- Sport in der Rehabilitation im Bereich Orthopädie - Weitergehende Informationen*“
- **Weiterzahlung des Corona-Zuschlages bis 23.09.2022 (Primär- & Ersatzkassen) (DRV bis 30.06.2022)**

Auszug aus der E-Mail vom vdek vom 17.03.2022:

„Die Ersatzkassen haben sich für eine Verlängerung der befristeten Vergütungserhöhung von 10 v. H. der Vergütungssätze für das Funktionstraining 2022 bis zum 23.09.2022 aus-

gesprächen. Die Ersatzkassen leisten damit einen weiteren Beitrag zur Sicherung der Angebotsstrukturen im Funktionstraining und es wird eine verlässliche Handlungs- und Planungsgrundlage für die jeweiligen Leistungserbringer geschaffen.

[...] wonach wir uns eine vorzeitige Kündigung der Ergänzungsvereinbarung vorbehalten, sollte sich eine substantielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben oder die pandemiebedingte Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ durch das BMG nicht bis zum 23.09.2022 verlängert werden.“

Ende des Auszuges

- **Verlängerung des Tele-Online-Angebotes für das Funktionstraining bis vrs. zum 23.09.2022**

Auszug aus der E-Mail vom vdek vom 17.03.2022:

... [...] dass die bundesweit abgestimmte und bis zum 31.12.2021 befristete Sonderregelung „Fortführung als Tele-/Online-Angebot“ weiter bis zum **23.09.2022** verlängert wird.

Sollte sich eine substantielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben oder die pandemiebedingte Vergütungsanpassung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Grundlage des „Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ durch das BMG nicht bis zum **23.09.2022** verlängert werden, behalten sich die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene einen Widerruf hinsichtlich des Endzeitpunktes der Sonderregelung „Fortführung als Tele-/Online-Angebot“ vor.“

Ende des Auszuges

- **Keine Prüfung der Unterbrechungsfristen**

Die Unterbrechungsfrist von ursprünglich nicht mehr als sechs zusammenhängenden Wochen wurde seitens der Leistungsträger aufgehoben. Somit können auch Verordnungen, die länger als sechs zusammenhängende Wochen unterbrochen wurden, weiterhin fortgeführt werden.

Weiterhin gilt jedoch: Bei dreimaliger, nichtbegründeter Unterbrechung des Funktionstrainings ist der Leistungserbringer berechtigt, das Funktionstraining abzubrechen und die bis dahin durchgeführten Leistungen abzurechnen.

- **Verzicht vieler Leistungsträger auf Kopien bei Folgeabrechnungen**

Aufgrund von Zeitersparnis und umweltschädlicher Effekte haben sich einige Leistungsträger dazu entschieden, dass bei einer Folge-/Zweitabrechnung keine Verordnungskopie mehr beigelegt werden muss. **Voraussetzung ist jedoch, dass ein Bezug zur Ursprungsabrechnung hergestellt werden kann.** Die entsprechenden Leistungsträger können Sie der tabellarischen Übersicht „Genehmigungsverhalten“ (Anlage) entnehmen. Ebenfalls finden Sie dort weitere Details zum Genehmigungsverhalten einzelner Leistungsträger.

- **Weitere Punkte in Verhandlung**

Darüber hinaus werden aktuell noch weitere Punkte diskutiert, über die wir Sie im Falle einer Umsetzung bzw. Freigabe zu gegebener Zeit informieren werden.

06.04.2022

Anlage